

Merkblatt zum Verpackungsgesetz

Am 1. Januar 2019 tritt das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (VerpackungsG) in Kraft und löst damit die bisherige Verpackungsverordnung (VerpackungsV) ab. Ziel ist eine Verpackungsentsorgung auf einer nachhaltigen und wettbewerbsneutralen Grundlage.

VerpackV und VerpackG gelten für alle gewerbsmäßig einzustufenden Hersteller, die mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen in Verkehr bringen. Auch Online-Händler sind davon betroffen.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen werden als mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen definiert, die nach Gebrauch mehrheitlich beim Endverbraucher als Abfall anfallen. Diese sind zu 100 Prozent bei entsprechenden Rücknahmesystemen zu lizenzieren.

Gewerbsmäßig tätige Hersteller sind zukünftig dazu verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von Verpackungen bei der neu geschaffenen Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Ohne eine solche Registrierung dürfen Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nicht zum Verkauf angeboten werden.

Ein Hersteller ist dabei derjenige Vertreiber (Inverkehrbringer), der verpackte Ware erstmalig gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

Imker, die bis 30 Völker als Liebhaberei (Hobby) bewirtschaften, sind keine gewerbsmäßigen Hersteller.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister stellt klar, dass derjenige, der Verpackungen lediglich im Rahmen eines „Hobbies“ befüllt und anschließend an Dritte abgibt, **nicht** von der Systembeteiligungspflicht nach § 7 VerpackG betroffen ist. Damit entfällt zugleich die Verpflichtung, sich gem. § 9 VerpackG bei der Zentralen Stelle zu registrieren und regelmäßige Meldungen gem. § 10 VerpackG abzugeben (vgl.

<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/themenpapiere/>

Als gewerbsmäßig gilt jede auf Gewinnerzielung gerichtete angelegte selbständige Tätigkeit. Nach der Regelung des §13a EStG von 2015 sind Imkereien bis zu 30 Völkern steuerfrei, da hier kein Gewinn erzielt werden kann. Es liegt somit keine Gewinnerzielungsabsicht vor. Bis zu diesem Bereich liegt somit auch keine Gewerbsmäßigkeit vor, sondern es geht um reine Liebhaberei. Der Honig, der verkauft wird, dient dazu, einen Teil des Aufwandes für dieses Hobby zu decken.

Diejenigen Imker, die ihre Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben (Gewinnerzielungsabsicht, Verluste werden steuerlich geltend gemacht), haben zunächst grundsätzlich sämtliche Herstellerpflichten nach dem neuen VerpackungsG zu erfüllen.

Es bleibt jedoch die Befreiung von der Systembeteiligungspflicht erhalten, wenn eine **Mehrwegverpackung** (§ 12 Nr. 1 VerpackG) oder eine vorlizenzierte **Serviceverpackung** (§ 7 VerpackG) verwendet wird.

In § 12 werden grundsätzlich Mehrwegverpackungen von der Lizenzierungspflicht ausgenommen. Es wird nicht näher beschrieben, ob dies explizit Pfandverpackungen sein müssen. Aber: Es muss eine Wiedererkennbarkeit der Verpackung vorhanden und ein Mehrwegsystem sichergestellt sein sowie möglichst ein Anreizsystem zur Rückgabe geschaffen werden. Pfand schafft diesen zusätzlichen Anreiz, das Glas zurückzubringen und sollte daher überall

dort, wo es möglich ist, eingeführt werden. Zudem muss auf dem Glas selbst diese Möglichkeit „Mehrwegglas“, „Mehrweg-Pfandglas“ bzw. „Pfandglas“ vorhanden sein. Früher genügte dieser Hinweis am Verkaufsort. Dies reicht nicht mehr aus. In den Gewährverschluss können die Begriffe eingedruckt werden.

Wenn die Bezeichnung „Pfandglas“ angegeben wird, muss auch Pfand genommen und rückerstattet werden.

Zumindest die Möglichkeit der Rücknahme kann auch an anderen Verkaufsstellen als nur bei Privatverkauf eingerichtet werden. Ein aufgestellter Korb mit einem Schild „Hier Rückgabe“ reicht dazu schon aus. Dies ist sogar in den Supermärkten in den Regionalecken, wo der Honig der Imkereien meist verkauft wird, oft problemlos möglich. Viele Geschäfte wie Bäckereien, Metzgereien, Getränkemarkte, Postfilialen sind aber auch durchaus bereit, die Gläser gegen Pfand zu verkaufen und zurückzunehmen. Hier ist es eine Verhandlungssache.

Das Imker-Honigglas des Deutschen Imkerbundes e.V. (D.I.B.) hat einen hohen Wiedererkennungswert und wird aufgrund dessen von vielen Verbrauchern als Mehrwegglas gerne zurückgegeben. Sollten Sie diesen Vorteil nutzen, muss eine entsprechende Kennzeichnung (z. B. Mehrweg) auf dem Glas erfolgen (s.o.).

Beim 30g-Glas und Verpackungen (Tragetaschen, Geschenkkartons), die der D.I.B. verkauft, erfolgt eine Vorlizenzierung durch den D.I.B. Somit ist eine Verwendung sowohl für gewerbsmäßige als auch Hobby-Imker ohne zusätzlichen Kostenaufwand gegeben.

Registrierung

Bei sämtlichen Verkäufen ohne Rücknahmemöglichkeit wie bspw. auch bei Internetverkäufen spielt zunächst die Frage der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Verpackungsgesetzes eine Rolle. Ist die Gewerbsmäßigkeit (z. B. ab 31 Völkern) gegeben, muss eine Lizenzierung erfolgen. Auf der nachfolgenden Seite sind die uns aktuell bekannten Systembetreiber, die Lizenzierungsmöglichkeiten bieten, aufgeführt.

Rückmeldung an den D.I.B.

Die oben genannten Ausführungen beruhen auf den Ausführungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowie den dem D.I.B. schriftlich vorliegenden Stellungnahmen der Bundesministerien für „Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ und „Ernährung und Landwirtschaft“. Sollte es trotz der eindeutigen Auslegungen in den Imkereien zu Problemen bei etwaigen Kontrollen der Ordnungsbehörden oder der Zentralen Stelle Verpackungsregister kommen, bitten wir um Mitteilung an die D.I.B.-Geschäftsstelle (E-Mail: info@imkerbund.de, Tel. 0228/932920).

Systembetreiber 2019

Übersicht über die bei der zentralen Stelle Verpackungsregister registrierten Systembetreiber in 2019 (in alphabetischer Reihenfolge)

BellandVision GmbH

Bahnhofstraße 9
91257 Pegnitz
Telefon: 09241 4832-0
Telefax: 09241 4832-444
E-Mail: info@bellandvision.de
Internet: www.bellandvision.de

Der Grüne Punkt – DSD - Duales System Deutschland GmbH

Frankfurter Straße 720-726
51145 Köln-Porz-Eil
Telefon: 02203 937-0
Telefax: 02203 937-190
E-Mail: info@gruener-punkt.de
Internet: www.gruener-punkt.de

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH

Stollwerckstraße 9a
51149 Köln
Telefon: 02203 9147-0
Telefax: 02203 9147-1394
E-Mail: info@interseroh.com
Internet: www.interseroh.de

Landbell AG für Rückholssysteme

Rheinstraße 4 L
55116 Mainz
Telefon: 06131 235652-0
Telefax: 06131 235652-10
E-Mail: info@landbell.de
Internet: www.landbell.de

NOVENTIZ Dual GmbH

Dürener Str. 350
50935 Köln
Telefon: 0221 800158-70
Telefax: 0221 800158-77
E-Mail: info@noventiz-dual.de
Internet: www.noventiz.de

Reclay Systems GmbH

Im Zollhafen 2 - 4

50678 Köln

Telefon: 0221 580098-0

Telefax: 0221 580098-777

E-Mail: group@reclay-group.com

Internet: www.reclay-group.com

Veolia Umweltservice Dual GmbH

Hammerbrookstr. 69

20097 Hamburg

Telefon: 040 78101-0

Telefax: 040 78101-129

E-Mail: de-ves-info@veolia.com

Internet: www.veolia.de

Zentek GmbH & Co. KG

Ettore-Bugatti-Str. 6-14

51149 Köln

Telefon: 02203 8987-0

Telefax: 02203 8987-999

E-Mail: info@zentek.de

Internet: www.zentek.de



Wann liegt „gewerbsmäßiges“ Inverkehrbringen im Sinne des Verpackungsgesetzes vor?

Wer seine selbstständige Tätigkeit durch Gewerbeanzeige angezeigt hat, anzeigen müsste oder wer im Sinne des Einkommensteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt, handelt in jedem Fall gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

Auch wer Verluste aus seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht oder wer einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a Abs. 6 EStG) ermittelt, handelt gewerbsmäßig.

Das VerpackG enthält keine Ausnahmen von der Registrierungspflicht etwa aufgrund geringer Unternehmensgröße, geringer systembeteiligungspflichtiger Verpackungsmengen oder Nichtüberschreiten einer „Bagatellgrenze“. Nur nicht-gewerbsmäßige Inverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen sich weder registrieren noch die in diesem Zusammenhang in Verkehr gebrachten Verpackungen an einem (dualen) System beteiligen. Wer lediglich Serviceverpackungen vertreibt, kann seine Pflichten ausnahmsweise auf einen Vorvertreiber übertragen.

Das Verpackungsgesetz bezieht sich auf Verhaltensweisen, die sich abfallrelevant auswirken. Sinn und Zweck des Verpackungsgesetzes ist es – ebenso wie schon der Verpackungsverordnung –

diejenigen in eine Produktverantwortung zu nehmen, die mit ihren Tätigkeiten dafür ursächlich und verantwortlich sind, dass später Verpackungen als Abfall bei privaten Endverbrauchern oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen.

Eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine tatsächliche Einnahmeerzielung sprechen für eine im Sinne des Verpackungsgesetzes gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit. Aber auch eine unentgeltliche Tätigkeit kann gewerbsmäßig sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit steht. So ist beispielsweise die kostenlose Abgabe von Werbepartikeln umfasst, wenn diese im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt.



Ein Inverkehrbringen ist gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes, wenn die Merkmale

- a) **Selbstständigkeit**
(u. a. Abgrenzung zum Arbeitnehmer),
- b) **wirtschaftliche Tätigkeit am Markt**
(grundsätzlich mit Gewinnerzielungsabsicht; Abgrenzung zum „Hobby“) **und**
- c) **Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer**
(Berufsmäßigkeit, Mindestmaß an Kontinuität und Nachhaltigkeit)

vorliegen. Liegt eines der Merkmale nicht vor, ist von einem nicht-gewerbsmäßigen Inverkehrbringen auszugehen.



Bitte beachten:

Auch Behörden sowie gemeinnützige Vereine und andere steuerbegünstigte Einrichtungen müssen ihrer Produktverantwortung nachkommen, soweit sie Verpackungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Verkehr bringen. Eine Steuerbegünstigung allein befreit nicht von der Produktverantwortung und den Pflichten des Verpackungsgesetzes. Erfasst werden ebenfalls Nebentätigkeiten nur kleinen Ausmaßes, nicht jedoch die zufällige, einmalige Tätigkeit.

Bei Grenzfällen, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit am Markt sowie der Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer, können für die Bewertung auch die objektiven Maßstäbe des Einkommensteuerrechts herangezogen werden. Tätigkeiten, die steuerrechtlich als Liebhaberei bzw. Hobby bewertet werden und daher nicht in der Steuererklärung berücksichtigt werden dürfen/müssen, sind danach nicht gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes. Wer jedoch Verluste aufgrund seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht bzw. geltend machen will, handelt immer gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Anwendungshinweise bei Land- und Forstwirtschaft

Wer einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einkommensteuerlichen Durchschnittssätzen ermittelt, handelt grundsätzlich gewerbsmäßig.

Wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung die Grenzen nach Spalte 3 der Nr. 2 Anlage 1a zu § 13a Absatz 6 EStG (Tabellenauszug auf Seite 3) nicht übersteigt, ist die Tätigkeit jedoch steuerlich unerheblich und muss nicht in der Steuererklärung angegeben werden. Dementsprechend muss jemand, der die Grenzen nach Spalte 3 (bis einschließlich) nicht überschreitet, ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt und auch keine Verluste aufgrund der beschriebenen Tätigkeit geltend machen will, sich hinsichtlich der in Verkehr gebrachten Verpackungen im Rahmen dieser Tätigkeit weder an einem (dualen) System beteiligen noch bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) registrieren, sofern hinsichtlich seiner Steuerpflicht keine anderslautende Einzelfallentscheidung des Finanzamtes vorliegt.



Beispiel: Ein Imker mit bis zu 30 Völkern betreibt Imkerei steuerlich grundsätzlich als Liebhaberei und damit als Hobby. Er muss einkommensteuerrechtlich keine Einnahmen versteuern, darf dann jedoch auch keine Verluste geltend machen. In diesem Fall erwartet die ZSVR keine Registrierung und Beteiligung an einem (dualen) System, sofern keine entgegengesetzte Einstufung durch das Finanzamt vorliegt.

Ab 31 Völkern ist die Imkerei einkommensteuerrechtlich immer erheblich und daher gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes mit der Folge, dass die Pflichten des Verpackungsgesetzes hinsichtlich der in Verkehr gebrachten Verpackungen zu erfüllen sind, wenn nicht Serviceverpackungen (inkl. Delegation) oder Mehrwegverpackungen (§ 3 Abs. 3 VerpackG) genutzt werden.



Nutzung	Grenze	Grenze
1	2	3
Weinbauliche Nutzung		0,16 ha
Nutzungsteil Obstbau		0,34 ha
Nutzungsteil Gemüsebau		
Freilandgemüse		0,17 ha
Unterglas Gemüse		0,015 ha
Nutzungsteil Blumen/Zierpflanzenbau		
Freiland Zierpflanzen	[Nicht abgebildet]	0,05 ha
Unterglas Zierpflanzen		0,01 ha
Nutzungsteil Baumschulen		0,04 ha
Sondernutzung Spargel		0,1 ha
Sondernutzung Hopfen		0,19 ha
Binnenfischerei		500 kg Jahresfang
Teichwirtschaft		0,4 ha
Fischzucht		0,05 ha
Imkerei		30 Völker
Wanderschäfereien		30 Mutterschafe
Weihnachtsbaumkulturen		0,1 ha

Herausgeber:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück
www.verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück
Vorstand: Gunda Rachut
Stiftungsbehörde: Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems
Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)